

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |  
67402 Neustadt an der Weinstraße

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Neubaugruppe Hochwasserschutz Oberrhein  
Industriestraße 70  
67346 Speyer

**ZENTRALREFERAT  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ**

Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße  
Telefon 06321 99-0  
Telefax 06321 99-2900  
poststelle@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

<b>Mein Aktenzeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b>	<b>Telefon / Fax</b>	
312/566 211 Wa 1/2002	23.12.2015 3500 Js 12984/15	Manfred Schanzenbächer Manfred.Schanzenbaecher@sgdsued.rlp.de	06321 99- 2492 06321 99-32492	14.10.2016

Bitte immer angeben!

## **Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen**

### **Hier: Aussetzung der Vollziehung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, hat am 14.10.2016 auf der Grundlage von § 80b Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgenden

### **B e s c h e i d**

erlassen:

***Die Vollziehung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses vom 20.06.2006 zum Aktenzeichen 31/566-211 Wa 1/2002 für den Bau einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen wird ausgesetzt, bis das derzeit beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz unter dem Aktenzeichen 1 A 10043/16.OVG anhängige verwaltungsgerichtliche Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.***

1/3

#### **Konten der Landesoberkasse:**

Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
BLZ: 545 000 00                      Konto-Nr.: 54501505  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05      BIC: MARKDEF1545

#### **Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

### **Begründung:**

Mit Urteil vom 13.12.2007 (4 K 1219/06.NW) hatte das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße drei Klagen gegen den im Tenor dieses Bescheides bezeichneten Planfeststellungsbeschluss aus verfahrensrechtlichen Gründen abgewiesen. Die klägerischen Berufungen gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 12.02.2009 (1 A 10722/08.OVG) zurückgewiesen. Auf die vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revisionen der drei Kläger setzte der erkennende 7. Revisionsenat das Verfahren mit Beschluss vom 10.01.2012 (BVerwG 7 C 20.11) aus und legte dem Gerichtshof der Europäischen Union mehrere Fragen zur Vereinbarkeit der für die Klageabweisung maßgeblichen Verfahrensvorschriften mit unionsrechtlichen Richtlinienvorgaben zur Vorabentscheidung vor.

Mit Urteil vom 07.01.2013 (Rs. C-72/12, „Altrip“) stellte der Gerichtshof fest, dass das entscheidungserhebliche nationale Verfahrensrecht nicht mit Unionsrecht vereinbar ist. Daraufhin hob das Bundesverwaltungsgericht das Berufungsurteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 12.02.2009 mit Urteil vom 22.10.2015 (BVerwG 7 C 15.13) auf. Die Sache wurde außerdem zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Dort ist der Rechtsstreit derzeit in einem erneuten Berufungsverfahren unter dem Aktenzeichen 1 A 10043/16.OVG anhängig.

In seinem Revisionsurteil vom 22.10.2015 stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass das aufgehobene Berufungsurteil hinsichtlich der im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Standortauswahl nicht gegen Bundesrecht verstößt (vgl. Rn. 54 ff.). Der Bau einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen steht damit dem Grunde nach nicht auf dem Prüfstand. Allerdings liegen nach der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, auf die das Bundesverwaltungsgericht sein Urteil vom Oktober 2015 gestützt hat, Verfahrensfehler im Sinne von § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 1a UmwRG nahe. Um die Hochwasserrückhaltung am Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen auf eine in formeller Hinsicht rechtssichere Grundlage zu stellen, sollen etwaige Verfahrensfehler geheilt werden. Daher wird die Voll-

ziehung des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.06.2006 nach § 80b Abs. 1 Satz 2 VwGO ausgesetzt, bis das derzeit (wieder) beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz anhängige Verwaltungsstreitverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist.

Neustadt an der Weinstraße, den 14.10.2016

Im Auftrag

Manfred Schanzenbäcker